

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**

2. nachrichtlich an die:

- a) hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- b) Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-60-31/Ka

Datum
13.11.2017

Digitalisierung des Asylverfahrens – Technische Ausrüstung der Ausländerbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir über den Sachstand der „technischen Ausrüstung der Ausländerbehörden“ mit sog. Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK) informieren.

Wie bekannt, wurde im Zuge der Digitalisierung des Asylverfahrens mit dem „integrierten Identitätsmanagement“ eine sogenannte Personalisierungsinfrastruktur geschaffen. Das integrierte Identitätsmanagement beinhaltet die frühzeitige Registrierung beim behördlichen Erstkontakt, die zentrale Speicherung und Bereitstellung aller relevanten Daten zu Asylsuchenden und Ausländern mit unerlaubter Einreise bzw. unerlaubtem Aufenthalt im Kerndatensystem sowie die Ausstellung des „Ankunftsweises“ (AKN). Für die dezentrale Registrierung von Asylsuchenden wurde die sogenannte Personalisierungsinfrastruktur-Komponente (PIK) bundesweit eingeführt. Bisher nutzen die Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder sowie die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die PIK zur Erstregistrierung mit Fingerabdrücken.

1. Verpflichtung der Ausländerbehörden zur Erstregistrierung

Auch für die Ausländerbehörden besteht eine Verpflichtung zur Erstregistrierung von Asylsuchenden (§ 16 Abs. 1, 2 i. V. m. § 19 Abs. 2 AsylG) von unerlaubt aufhältigen und unerlaubt eingereisten Personen (§ 71 Abs. 4 i. V. m. § 49 Abs. 8, 9 AufenthG) sowie (als Unterfall) von unbegleiteten minderjährigen Ausländern. Hierauf hat das Bundesinnenministerium mehrfach hingewiesen. Mit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes am 5. Februar 2016 sind die Ausländerbehörden auch verpflichtet, die Fingerabdruckdaten und die dazu gehörigen Referenznummern unverzüglich an das Kerndatensystem zu übermitteln (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 AZRG).

Die technischen Voraussetzungen liegen in den Ausländerbehörden bisher jedoch nicht vor. Der bereits vorhandene Zugang zum Ausländerzentralregister (AZR) als dem Zielsystem für das Kern-datensystem über das AZR-Portal kann hierfür nicht genutzt werden, da hierüber keine Fingerabdruckdaten ausgetauscht werden können. Auch die bisherigen Fachanwendungen der Ausländerbehörden können diese Registrierung aktuell nicht durchführen.

Eine Handlungsoption derzeit ist, zu registrierende Personen unverzüglich zu einer Registrierungsstelle zu leiten, d. h. für Asylsuchende die Weiterleitung an eine Stelle mit PIK (typischerweise eine Erstaufnahmeeinrichtung der Länder) und für unerlaubt aufhältige bzw. eingereiste Ausländer die Weiterleitung an eine Polizeidienststelle mit Möglichkeit zum Fast-ID-Abgleich.

2. Initiale Ausstattung durch Bund angekündigt

Anfang Februar 2017 wurde dieses Thema in einer Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs, aber auch im IT-Planungsrat erörtert. Im Ergebnis sollen die Ausländerbehörden bei der Durchführung der gesetzeskonformen Registrierung unterstützt und dafür initial durch den Bund mit PIK ausgestattet werden. Seit diesem Zeitpunkt laufen die „Verhandlungen“ über die konkrete Ausgestaltung zwischen dem Bund und den Ländern in der „Projektgruppe Digitalisierung des Asylverfahrens“, eine Unterarbeitsgruppe des IT-Planungsrates.

Sogenannte Länderkoordinatoren, verantwortliche Ansprechpartner für die Kommunen in jedem Land, sollen die Kommunen über das weitere Vorgehen informieren. Da aber bisher keine Klärung insbesondere über die Finanzierung zwischen dem Bund und den Ländern hergestellt werden konnte, ist dem Vernehmen nach die in der Projektgruppe Digitalisierung des Asylverfahrens erarbeitete „Handreichung zur technischen Ausrüstung der Ausländerbehörden“ den Kommunen noch nicht zur Verfügung gestellt worden.

3. Ausstattung der Ausländerbehörden mit PIK

Zur Umsetzung ist vorgesehen, an einem Arbeitsplatz pro Ausländerbehörde die PIK-Software mit zugehörigen Peripherie-Komponenten bereitzustellen, sofern diese Software in der IT-Infrastruktur der jeweiligen Ausländerbehörde lauffähig ist. Die Software kann auf Arbeitsplatzrechnern installiert werden und erlaubt zusammen mit den Peripherie-Geräten eine gesetzeskonforme Registrierung. Sollte die PIK-Software nicht lauffähig sein, würde alternativ eine komplette PIK eingesetzt werden (sogenanntes Komplettpaket: Software, Laptop, Peripherie-Geräte und Support).

Aufgrund der aktuell verhältnismäßig geringen Anzahl von nach Deutschland kommenden Asylsuchenden sind die bereits verteilten PIK in den Ländern und beim BAMF teilweise gering ausgelastet. Insofern besteht die Überlegung, vorrangig ungenutzte PIK auf die Ausländerbehörden umzuverteilen. Die entsprechenden Planungen werden in der „Projektgruppe Digitalisierung des Asylverfahrens“ zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Die Länderkoordinatoren werden bzw. sollen die Bedarfe der Ausländerbehörden sammeln und die Detailplanung zur Ausstattung mit dem Bund gemeinsam abstimmen und koordinieren. Die Länderkoordinatoren sind auch gehalten, mit weiteren Informationen auf die Kommunen zuzugehen. Laut bekannten Planungen soll die Ausstattung der Ausländerbehörden im Dezember 2017 beginnen und im ersten Quartal 2018 abgeschlossen werden.

4. Keine Kosten für initiale Ausstattung

Seitens des Bundes besteht die Zusage, dass den Ausländerbehörden bzw. den Kommunen für die initiale Ausstattung mit PIK keine Kosten entstehen. Die Bereitstellung der Geräte für einen Arbeitsplatz pro Ausländerbehörde (im Wege der Gebrauchsüberlassung) soll durch den Bund getragen werden. Wie oben dargestellt soll ein Teil ggf. durch die Umverteilung der bereits verteilten PIK gedeckt werden. Die Betriebskosten der PIK sind auf Basis des bestehenden Rahmenvertrages bis Ende 2018 gedeckt. Über diese initiale Ausstattung durch den Bund hinaus ist für den dauerhaften Betrieb der PIK keine Kostenübernahme durch den Bund vorgesehen.

Die weiteren Details der Finanzierung werden innerhalb der Bundesregierung und mit den Ländern zurzeit abgestimmt. Da noch keine Klärung herbeigeführt werden konnte, sind nach unserem Kenntnisstand Informationsschreiben (durch die Länderkoordinatoren) an die Kommunen auf Wunsch der Länder bis zur Klärung der zu erwartenden Kosten für Länder/Kommunen zurückgestellt worden. Der Bund hebt aber deutlich hervor, dass eine dauerhafte Finanzierung der Komponenten für Länder und Kommunen nicht im Wege der Amtshilfe durch den Bund übernommen werden kann.

Die Handreichung zur technischen Ausrüstung der Ausländerbehörden nebst Anlagen übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme, s. [Anlagen](#).

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen (5)